

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten

- § 1 Allgemeine Vorschrift
- § 2 Grundsätze der Aufwandsentschädigung
- § 3 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 4 Sitzungsgeld
- § 5 Verdienstaufschlag
- § 6 Dienstreisen /Reisekostenvergütung
- § 7 Zahlungsbestimmungen
- § 8 Sachausstattung für elektronischen Datenaustausch
- § 9 Weitere ehrenamtlich Tätige
- § 10 Inkrafttreten

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner der Gemeinde Hoppegarten sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Dahwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe und weitere ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 i.V.m. §§ 24, 28 Abs. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am 11.5.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen geschlechtsspezifisch beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2
Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundigen Einwohner erhalten zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Hoppegarten gewährt.

(2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwand, Verzehr, Telekommunikationskosten, Druck- und Papierkosten und Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hoppegarten abgegolten. Dies gilt auch für den im Zusammenhang mit der Nutzung eines Wohnraumes/Arbeitszimmers stehenden Aufwandes.

§ 3
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|--------------------------|--------|
| 1. Gemeindevertreter | 110 €, |
| 2. Ortsbeiratsmitglieder | 60 €, |
| 3. Sachkundige Einwohner | 30 €. |

(2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

- | | |
|---|--------|
| 1. Vorsitzender der GV | 450 €, |
| 2. Vors. d. Hauptausschusses,
soweit nicht Bürgermeister | 300 €, |
| 3. Fraktionsvorsitzender | 110 €, |
| 4. Ausschussvorsitzender | 110 €, |
| 5. Ortsvorsteher | |
| OT Münchehofe | 250 €, |
| OT Dahwitz-H. | 350 €, |
| OT Hönow | 350 €. |

(3) Ein Stellvertreter erhält für die Dauer der Wahrnehmung einer Vertretung 50 v. H. der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Eine Vertretung ist durch den Vertretenen beim Sitzungsdienst anzuzeigen.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Den Ortsbeiratsmitgliedern und Gemeindevertretern wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates bzw. der Gemeindevertretung sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gewährt.
Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in welche sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gewährt.
- (2) Jedem Gemeindevertreter wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gewährt. Das Sitzungsgeld wird jedoch nur für eine jeweils vorbereitende Fraktionssitzung gewährt.
- (3) Dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter wird für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt, sofern die Teilnahme im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsbeirates erfolgte. Nimmt der Ortsvorsteher an einer Ausschusssitzung teil, erfolgt die Zahlung des Sitzungsgeldes, sofern eine schriftliche Einladung des Ausschussvorsitzenden vorlag.
- (4) Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Hauptausschusses, die der Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gewährt, sofern ihm nicht bereits nach Abs. 1 Satz 1 ein Sitzungsgeld gewährt wird.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag, der durch Teilnahmeverpflichtung an Sitzungen entsteht, wird auf Antrag und gegen Nachweis gesondert erstattet. Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, solange keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag.
- (3) Ein Verdienstausschlag wird auf höchstens 8 Stunden je Tag und 35 Stunden je Monat begrenzt. Die letzte angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.
- (4) Verdienstausschlag nach 19.00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 15 € je Stunde gewährt. Der Anspruchsteller hat nachzuweisen, dass die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen nicht möglich war.

§ 6 Dienstreisen/Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner sowie Mitglieder der Ortsbeiräte werden von der Gemeindevertretung bzw. dem Ortsbeirat genehmigt. Wenn zeitnah keine Sitzung stattfindet, genehmigt der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. der Ortsvorsteher die Dienstreisen. Die Gemeindevertretung bzw. der Ortsbeirat sind darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.
- (2) Bei Vorliegen einer Einladung gelten Dienstreisen im Zusammenhang mit den Städtepartnerschaften bis zu einer Dauer von 3 Tagen als genehmigt.
- (3) Dienstreisen des Bürgermeisters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten bei einer Dauer bis zu 5 Tagen als genehmigt. Darüberhinausgehende Dienstreisen bedürfen jeweils einer Zustimmung des Hauptausschusses.
- (4) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (5) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie der Fraktionen sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen sowie die Sitzungsgelder sind monatlich bis zum 15. des Folgemonats auf ein vom Anspruchsberechtigten schriftlich zu benennendes Konto zu zahlen. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat erstmals wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den ersten Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Ein Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn ein Anspruchsberechtigter innerhalb dieser Zeit nicht an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates bzw. der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, teilgenommen hat.

§ 8

Sachausstattung für elektronischen Datenaustausch

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte wird für die Wahlperiode auf Nachweis ein einmaliger Zuschuss in Höhe von maximal 400,- € für die Anschaffung eines für die digitale Gremienarbeit geeigneten Gerätes gewährt.

§ 9

Weitere ehrenamtlich Tätige

(1) Die für die Gemeinde Hoppegarten ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen und ihre Stellvertreter erhalten zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwandes eine Entschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €.

(2) Die für die Gemeinde Hoppegarten ehrenamtlich tätigen Baumschutzverantwortlichen erhalten zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwandes eine Entschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €.

(3) Der durch die Gemeinde Hoppegarten benannte Behindertenbeauftragte erhält zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwandes eine Entschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €. Dienstreisen des Behindertenbeauftragten genehmigt bis zum Erreichen einer Gesamtsumme von 500 € im Jahr der Bürgermeister. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwandes eine Entschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €. Den Mitgliedern des Seniorenbeirates wird für die Teilnahme an der Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für maximal zwölf Sitzungen im Jahr gewährt. Dienstreisen der Mitglieder des Seniorenbeirates genehmigt bis zum Erreichen einer Gesamtsumme von 500 € im Jahr der Bürgermeister. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) § 7 findet entsprechend Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.7.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entschädigungssatzung außer Kraft.

Hoppegarten, 12.05.2020

Sven Siebert
Bürgermeister